Loh Schweiz

STATUTEN

Artikel 1 Name, Sitz und Publikationsorgan

1.1. Unter der Bezeichnung Loh Schweiz besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
1.2. Der Sitz befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.
1.3. Offizielle Informationen werden auf der Homepage von Loh Schweiz publiziert.

Artikel 2 Zugehörigkeit

Loh Schweiz ist Mitglied von Rassekaninchen Schweiz und dadurch auch Mitglied von Kleintiere Schweiz, deren Statuten und Reglemente verbindlich sind.

Artikel 3 Zweck

Loh Schweiz bezweckt die umfassende Förderung der Lohkaninchen-Zucht in enger Zusammenarbeit mit Rassekaninchen Schweiz und der Fachtechnischen Kommission von Rassekaninchen Schweiz unter Einhaltung des Tierschutzgesetzes.

Artikel 4 Ziele

4.1. Organisation regelmässiger Zusammenkünfte zum Erfahrungsaustausch, zur Pflege der Kollegialität und zur Weiterbildung der Loh-Züchter.
4.2. Förderung der Lohkaninchen-Zucht im Allgemeinen und zur Verbesserung der Verbindung und Kontaktmöglichkeiten in- und ausserhalb des Vereins.
4.3. Die Förderung und Unterstützung des Nachwuchses.
4.4. Vergabe der Schweizerischen Loh-Schauen und Loh-Rammler-schauen.

Artikel 5 Mitgliedschaft

Loh Schweiz besteht aus Kollektivmitgliedern und Einzelmitgliedern.

5.1. Aufnahme

5.1.1. Wer Mitglied von Loh Schweiz werden will, hat sich bei einer Gruppe, oder als Einzelmitglied bei Loh Schweiz, schriftlich anzumelden.
5.1.2. Mit der Anmeldung ist es zwingend, die Datenschutzerklärung zu unterzeichnen.
5.1.3. Mit erfolgter Aufnahme anerkennt das Mitglied die Statuten, Reglemente und Beschlüsse von Loh Schweiz.

5.2. Kollektivmitglieder

5.2.1. Den Mitgliedern in den verschiedenen Landesgegenden steht es frei, sich in regionalen Gruppen zusammenzuschliessen.
5.2.2. Die Aufnahme einer neuen Gruppe liegt in der Kompetenz der Generalversammlung von Loh Schweiz.
5.2.3. Die Gruppen wählen einen eigenen Vorstand und übernehmen die Statuten von Loh Schweiz.
5.2.4. Die Auflösung oder der Zusammenschluss bestehender Gruppen fällt in deren Zuständigkeitsbereich.

5.3. Einzelmitglieder

5.3.1. Einzelmitglieder setzen sich zur Mitarbeit nach ihren Möglichkeiten bei den Anlässen von Loh Schweiz ein (Helfereinsätze bei Ausstellungen, Generalversammlung, etc.).
5.3.2. Einzelmitglieder werden grundsätzlich per Mail kontaktiert. Betreffend Einholung von Informationen und Einhaltung der Termine (z.B. Anmeldeschluss von Ausstellungen) sind sie selbst verantwortlich.
5.3.3. Die Rechnung für den Jahresbeitrag wird grundsätzlich per Mail zugestellt.

Artikel 6 Mitglieder

6.1. Aktivmitglieder

Aktivmitglieder stellen regelmässig an der Gruppenkonkurrenz oder an den von Loh Schweiz organisierten Ausstellungen aus. Sie setzen sich zur Mitarbeit nach ihren Möglichkeiten in der Gruppe und für Loh Schweiz ein. Sie sind uneingeschränkt stimm- und wahlberechtigt.

6.2. Jugendmitglieder

Jugendmitglieder haben die gleichen Pflichten wie Aktivmitglieder, sie sind stimm- und wahlberechtigt. Die Jugendmitgliedschaft erlischt nach Vollendung des 18. Altersjahres, Ende März des nächstfolgenden Jahres. Ohne besondere Mitteilung werden Jugendmitglieder nach Vollendung des 18. Altersjahres von der Generalversammlung automatisch als Aktivmitglieder aufgenommen.

6.3. Passivmitglieder

Als Passivmitglieder gelten alle Mitglieder ohne Tiere und Mitglieder mit Tieren, die seit 3 Jahren nicht für die Loh-Gruppe oder für Loh Schweiz ausgestellt haben, dazu zählen auch Ehrenmitglieder. Passivmitglieder haben nur innerhalb von Loh Schweiz und der Gruppen ein Stimm- und Wahlrecht.

6.4. **Ehrenmitglieder** (siehe auch Passivmitglieder)

6.4.1. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in einer Gruppe, bei Loh Schweiz oder in der Lohkaninchen-Zucht in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Grundsätzlich haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder.

6.4.2. Zu Ehrenmitgliedern in den Gruppen können Personen ernannt werden, welche sich in der jeweiligen Gruppe ausserordentlich engagiert haben. Diese werden nicht automatisch Ehrenmitglied von Loh Schweiz.

6.4.3. Zu Ehrenmitgliedern von Loh Schweiz können Personen ernannt werden, die sich in den Belangen der Loh-Zucht und von Loh Schweiz ausserordentlich engagiert haben.

6.4.4. Die Ernennung von schweizerischen Ehrenmitgliedern fällt in den Kompetenzbereich der Gruppen und des Zentralvorstandes. Bei Mitgliedern aus Gruppen stellt der Gruppenpräsident dem Zentralvorstand einen Antrag zur Ernennung des entsprechenden Mitglieds als Ehrenmitglied von Loh Schweiz. Die Vorschläge sind dem Zentralpräsidenten spätestens 3 Wochen vor der Generalversammlung von Loh Schweiz zu melden. Der Antrag muss zwingend folgende Informationen enthalten: Name und Vorname, Alter, Dauer der Mitgliedschaft und eine kurze Zusammenfassung über die besonderen Leistungen für den Verband und die Loh-Zucht.

Artikel 7 Mitgliederbeitrag

7.1. Die Festlegung des Mitgliederbeitrages ist Sache der Gruppe.

7.2. Der Jahresbeitrag der Gruppen und der Einzelmitglieder an Loh Schweiz wird von der Generalversammlung festgelegt.

7.3. Vom Beitrag befreit sind:
a. Ehrenpräsident von Loh Schweiz
b. Jugendmitglieder

7.4. Passivmitglieder und Ehrenmitglieder welche keine Tiere mehr Ausstellen, bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.

7.5. Die Rechnungsstellung erfolgt aufgrund der Mitgliederliste von Loh Schweiz unmittelbar nach der Generalversammlung.

Artikel 8 Austritt

8.1. Austritte sind grundsätzlich nur auf das Ende eines Vereinsjahres möglich. Erfolgt der Austritt während des Jahres, ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

8.2. Das Austrittsschreiben ist dem zuständigen Gruppenpräsidenten, Einzelmitglieder beim Sekretär des Zentralvorstandes, bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

8.3. Mit dem Austritt verliert das Mitglied alle seine Rechte gegenüber der Gruppe und Loh Schweiz.

Artikel 9 Ausschluss

9.1. Mitglieder, die gegen die Interessen der Gruppe oder von Loh Schweiz handeln, oder den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Gruppen- oder Zentralvorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

9.2. Dem auszuschliessenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von 30 Tagen zum Ausschluss schriftlich zu äussern. Der Entscheid der Generalversammlung ist dem betroffenen Mitglied mit einer kurzen Begründung schriftlich mitzuteilen.

9.3. Wird der Jahresbeitrag zwei Jahre nacheinander nicht bezahlt, wird das Einzelmitglied aus Loh Schweiz ausgeschlossen.

9.4. Mit dem Ausschluss verliert das Mitglied alle seine Rechte gegenüber der Gruppe und Loh Schweiz.

Artikel 10 Organisation

10.1. Organe

Die Organe von Loh Schweiz sind:

a. Generalversammlung
b. Zentralvorstand
c. Revisoren

Dokumente und Korrespondenz werden in deutscher und französischer Sprache erstellt.

10.2. Generalversammlung

10.2.1. An der Generalversammlung sind mindestens die nachfolgenden Traktanden zu behandeln:

1. Begrüssung und Präsenz
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten Generalversammlung
4. Mutationen
5. Jahresrechnung und Revisorenbericht
6. Jahresbericht des Zentralpräsidenten
7. Wahlen
   a. Zentralvorstand
   b. Revisoren
8. Anträge
   a. Zentralvorstand
   b. Gruppen
   c. Einzelmitglieder
9. Festlegung Mitgliederbeiträge
10. Budget
11. Jahresprogramm
12. Ehrungen
13. Verschiedenes

10.2.2. Die Generalversammlung findet grundsätzlich bis spätestens Ende April statt.

10.2.3. Die Generalversammlung ist durch den Zentralvorstand 4 Wochen vor der Durchführung mittels Traktandenliste an die Gruppenpräsidenten und an die Einzelmitglieder grundsätzlich per Mail einzuberufen. Ebenfalls wird die Einladung auf der Homepage von Loh Schweiz publiziert.

10.2.4. Anträge sind dem Zentralpräsidenten spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

10.2.5. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist durchzuführen,

wenn der Zentralvorstand oder 1/5 der Mitglieder es verlangt unter Angabe der Traktanden.

10.2.6. Das Protokoll der Generalversammlung ist innerhalb von 4 Wochen den Gruppenpräsidenten zu senden und auf der Homepage von Loh Schweiz zu publizieren.

Artikel 11 Der Zentralvorstand

11.1. Der Zentralvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und besetzt folgende Funktionen:

a. Präsident
b. Vize-Präsident
c. Sekretär
d. Kassier
e. Obmann

11.2. Der von der Generalversammlung gewählte Vorstand konstituiert sich, ausgenommen Präsident und Kassier, selbst. Doppelmandate sind zulässig.

11.3. Die Mitglieder des Zentralvorstandes werden durch die Generalversammlung für jeweils eine zweijährige Amtsperiode gewählt.

11.4. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

11.5. Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

11.6. Der Präsident hat, gemeinsam mit dem Kassier, die Vollmacht über die Vereinskonten mit einem eigenen Login.

11.7. Die Auslagen und Spesen der Mitglieder des Zentralvorstandes richten sich nach dem Entschädigungsreglement von Loh Schweiz.

11.8. Austritte aus dem Zentralvorstand müssen bis spätestens 31. Dezember des Jahres vor der Generalversammlung dem Zentralpräsidenten schriftlich mitgeteilt werden.

11.9. Die Pflichten und Aufgaben des Zentralvorstandes sind im Pflichtenheft für den Zentralvorstand geregelt.

Artikel 12 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

12.1. An der Generalversammlung von Loh Schweiz sind alle Mitglieder stimmberechtigt.
12.2. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Artikel 13 Finanzen

13.1. Die Einnahmen von Loh Schweiz bestehen aus Mitglieder-Beiträge und Spenden. Sie sind zur Förderung der Loh-Zucht und zur Deckung der Verwaltungskosten zu verwenden.
13.2. Die Jahresrechnung von Loh Schweiz wird durch die Revisoren geprüft, an der Generalversammlung vorgetragen und zur Genehmigung vorgeschlagen.
13.3. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
13.4. Für finanzielle Verbindlichkeiten von Loh Schweiz haftet nur dessen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.
13.5. Der Zentralvorstand verfügt über einen jährlichen Vorstandskredit von CHF 1‘000.-.

Artikel 14 Rechtsverbindliche Unterschrift

14.1. Bei Routinegeschäften (gemäss Pflichtenheft) unterzeichnen die zuständigen Vorstandsmitglieder allein.
14.2. Spezial- oder Sondergeschäfte sind vom Präsidenten mit Doppelunterschrift eines anderen Vorstandsmitglieds zu unterzeichnen.

Artikel 15 Schlussbestimmungen

15.1. Statutenrevision

Die Revision dieser Statuten kann nur durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Die Statutenrevision ist als Antrag in der Traktandenliste aufzuführen.

15.2. Auflösung

15.2.1. Die Auflösung von Loh Schweiz kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Es braucht dazu eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen.

15.2.2. Dem Auflösungsantrag muss 1 Jahr vor der betreffenden Generalversammlung zugestimmt werden.

15.2.3. Bei einer allfälligen Auflösung entscheidet die auflösende Generalversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

15.3. Schlussbestimmung

15.3.1. Für die Einhaltung der in diesen Statuten vorgegebenen Fristen ist der Poststempel, beziehungsweise das Versanddatum der Mail massgebend.

15.3.2. Die vorliegenden Statuten wurden durch die General-versammlung genehmigt und ersetzen alle anderen Statuten. Die neuen Statuten treten mit dem Datum der Generalversammlung in Kraft.

15.3.3. Alle im Text verwendeten Begriffe, welche Personen bezeichnen, sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Genehmigt an der Generalversammlung vom 26.04.2026 in Reiden

Präsident
Simon Foser

Fose Sim

Sekretärin
Rosalie Stettler

R. Stettler